

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 126/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 14 betreffende Zeile entfällt.

1.2. In der den § 53 betreffenden Zeile wird angefügt: „und lit c“.

2. Im § 10 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die Einberufung ist darüber hinaus durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, auf die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Zeit vor der Vollversammlung kundzumachen. Der Bürgermeister hat auf Ersuchen des Vorsitzenden die Kundmachung an der Amtstafel zu veranlassen. Unabhängig von der persönlichen Einladung wird durch die öffentliche Kundmachung jedenfalls eine ordnungsgemäße Zustellung der Einberufung der Vollversammlung an alle Mitglieder bewirkt.“

3. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 lautet der dritte Satz: „Auf die Ausübung der Mitgliedschaft im Ausschuss ist § 9 Abs 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften bei der Ausschusswahl ihren Vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Vertreter zu benennen haben und eine spätere Benennung einer anderen Person als Vertretungsbefugter oder bevollmächtigter Vertreter in

der laufenden Funktionsperiode nur zulässig ist, wenn der ursprünglich Benannte stirbt oder sein Naheverhältnis zum Mitglied verliert.“

3.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, einen schriftlichen, unterfertigten Wahlvorschlag einzureichen, der spätestens am dritten Werktag vor der Vollversammlung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes eingelangt sein muss.“

4. Im § 26 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Für das Rechnungswesen der Tourismusverbände gelten die Grundsätze der unternehmerischen Rechnungslegung.“

5. Im § 29 Abs 1 lautet der dritte Satz: „Sie sind nach den Grundsätzen der unternehmerischen Rechnungslegung zu erstellen.“

6. Im § 32 Abs 4 wird in der lit c vor der Wortfolge „in einem anderen Bundesland“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.

7. Im § 41 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheides“ durch die Worte „die Umsatzsteuerbescheide“ ersetzt.

7.2. Der zweite Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Das Gleiche gilt für die zur Umsatzfeststellung gemäß § 31 Abs 2 erforderlichen Bescheide. Sowohl die Anforderung wie auch die Bekanntgabe der Bescheide kann unter Zuhilfenahme automationsunterstützter Datenanwendung erfolgen.“

8. Im § 43 Abs 1 wird der Nebensatz „wobei der Mindestbeitrag 10 € beträgt.“ durch folgende Bestimmungen ersetzt: „wobei der den 40 % entsprechende Promillesatz in kaufmännischer Weise auf eine Dezimalstelle zu runden ist. Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.“

9. Im § 50 wird angefügt:

„c) Eigentümer von Ferienwohnungen, Nutzungsberechtigte dauernd überlassener Ferienwohnungen sowie Mieter von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen.“

10. Im § 51 wird angefügt:

„c) von den Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit c ein jährlicher Beitrag, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im § 4 Abs 3 des Ortstaxengesetzes 1992 bzw § 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993 festgelegten Höchstvervielfachungszahl, die je nach Größe der Ferienwohnung bzw für die Mieter von Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen gilt, mit 5 Cent ergibt. Lit b zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“

11. In der Überschrift zu § 53 und im § 53 Abs 1 wird nach dem Ausdruck „jeweils lit b“ jeweils der Ausdruck „und c“ an- bzw eingefügt.

12. Im § 53a werden die lit b bis j durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „b) Bewertungsgesetz 1955, BGBl Nr 148, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2006;
- c) Grundsteuergesetz 1955, BGBl Nr 149, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 151/2004;
- d) Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2007;
- e) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 60/2007;
- f) Bankwesengesetz, BGBl Nr 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 60/2007;
- g) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 180/2004;
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 90/2006;
- i) Gesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 90/2006.“

13. Im § 65 wird angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2007 treten in Kraft:

- a) die §§ 10 Abs 1a, 13 Abs 2 und 3, 26 Abs 1, 29 Abs 1, 32 Abs 4, 41 Abs 3, 43 Abs 1 und 53a mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
- b) die §§ 50, 51 und 53 mit 1. Jänner 2009.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Salzburger Tourismusgesetz 2003 soll vor allem bewirkt werden, dass auch die zur Leistung der besonderen Ortstaxe Verpflichteten (Eigentümer von Ferienwohnungen, Nutzungsberechtigte dauernd überlassener Ferienwohnungen, Mieter der Campingplatzstellfläche bei dauernd abgestellten Wohnwagen) zum Tourismüsförderungsfonds beitragspflichtig werden.

Weiters sind verschiedene kleine Änderungen vorgesehen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben und die Einberufung der Vollversammlung, die Einbringung von Wahlvorschlägen betreffend die Ausschusswahl, die Ausübung des Stimmrechts in Ausschüssen und die Einhebung der Verbands- und Tourismusbeiträge betreffen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. Die finanzverfassungsrechtliche Kompetenz gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 15 Abs 1 Z 5 FAG 2001 („Fremdenverkehrsabgaben“) bildet keine Grundlage, weil es sich bei den Verbandsbeiträgen (§§ 30 ff) und den Tourismusbeiträgen (§ 43) um keine Abgaben im Sinn des F-VG 1948 handelt. Sie fließen nämlich nicht einer Gebietskörperschaft zu bzw stehen einer solchen nicht zur Verfügung (vgl eingehend *Frank*, Geringfügige Beschäftigung, Dienstgeberabgabe und Finanzverfassung – zugleich ein Beitrag zum Verständnis des Abgabebegriffs des F-VG 1948, ÖJZ 2004, 20).

### 3. EU-Konformität:

Den vorgeschlagenen Regelungen steht kein Gemeinschaftsrecht entgegen.

### 4. Kosten:

Die Vollziehung ist für den Bund und das Land mit keinen zusätzlichen Kostenfolgen verbunden. Dem EDV-Aufwand durch den Datenverbund steht die Einsparung der Kosten durch die herkömmliche Abwicklung der Amtshilfe gegenüber. Für den Aufwand der Gemeinden bei der Einhebung der Fondsbeiträge von den Abgabepflichtigen der besonderen Orts- und Kurtaxe wird diesen die auch sonst übliche Einhebungsvergütung in der Höhe von 4 % der eingehobenen Beiträge gewährt.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Interessensvertretungen der Gemeinden wandten sich gegen das Vorhaben, den Kreis der zum Tourismüsförderungsfonds beitragspflichtigen Personen um die zur Leistung der besonderen Ortstaxe Verpflichteten zu erweitern, da der finanzielle Ertrag der Gemeinden in einem

Missverhältnis zum damit verursachten Verwaltungsaufwand stünde. Dem ist zu entgegnen, dass mit der geplanten Änderung kein wesentlich erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, zumal bereits durch die Einhebung der besonderen Ortstaxe den Gemeinden die relevanten Daten bekannt sind und ohnedies eine Einhebungsvergütung in der Höhe von 4 % der eingehobenen Beträge vorgesehen ist.

Bei der geltenden (teilweisen) Ausnahme der Abfallbeseitigungsbetriebe von der Verbands- bzw. Tourismusbeitragspflicht ist auf Grund von Einwänden der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Abteilung 16 des Amtes der Landesregierung in der Gesetzesvorlage keine Änderung vorgesehen.

Hingewiesen wird schließlich darauf, dass die Arbeiterkammer Salzburg auch Vorschläge über das gegenständliche Novellierungsprojekt hinaus eingebracht und sich insbesondere gegen das System der Freiwilligkeit bei der Gründung eines Tourismusverbandes und gegen die Konstruktion des Verbandsbeitrages als Selbstbemessungsbeitrag ausgesprochen hat. Derart grundlegende Änderungen können jedenfalls auf Basis des begutachteten Entwurfes keine Aufnahme in die Regierungsvorlage finden.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 2:**

Dadurch, dass die Wirksamkeit der Einberufung der Vollversammlung an die (gehörige) öffentliche Kundmachung geknüpft wird, wird ausgeschlossen, dass behauptet werden kann, eine schriftliche Einladung sei nicht erfolgt und die gefassten Beschlüsse seien daher mit rechtlichen Mängeln behaftet (vgl. dazu VfSlg 12.010/1989). Die vorgeschlagene Änderung dient daher der Rechtssicherheit.

### **Zu Z 3.1:**

Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften haben ihr Stimmrecht in der Vollversammlung durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben (§ 9 Abs 2). § 13 Abs 2 dritter Satz ordnet für den Ausschuss eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung an. In der Handhabung des § 13 Abs 2 können sich auf Grund von fehlender Kontinuität und bestehender Manipulationsmöglichkeiten unerwünschte Konstellationen ergeben: Bei juristischen Personen etc. könnten für das jeweilige Mitglied schnell wechselnde Bevollmächtigte in den Ausschüssen auftreten, wodurch eine effiziente Arbeit beeinträchtigt wird. Auch schließt die geltende Formulierung keine Art der Bevollmächtigung aus, auch zB nicht die Stimmrechtsweitergabe an andere Ausschussmitglieder.

Beides entspricht weder der Absicht des Gesetzgebers bei der letzten Novellierung des Tourismusgesetzes noch dem Umstand, dass Ersatzmitglieder vorgesehen sind (§ 13 Abs 6). Auf Grund von Anregungen seitens der Tourismusverbände und dem Wunsch nach möglichst gleichbleibender Zusammensetzung der Organe während einer Funktionsperiode soll normiert werden, dass eine bestimmte vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person bei der Ausschusswahl dem Wahlleiter bekannt zu geben ist und ein Wechsel in der Person des für ein Mitglied handelnden Vertreters nur bei dessen Tod oder bei dessen Ausscheiden aus der Funktion eines Vorstandmitglieds, Geschäftsführers, Gesellschafters oder Prokuristen bzw mit Beendigung des Vollmachtsvertrags möglich sein soll.

### **Zu Z 3.2:**

Im Hinblick auf die für die Wahl weiter notwendige Vorbereitung ist es unbedingt erforderlich, dass die Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes eingebracht werden und tatsächlich vorliegen. Eine bloße Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht nicht aus. Es soll daher für die Zukunft unmissverständlich klar gestellt werden, dass die Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle einlangen müssen.

### **Zu Z 4 und 5:**

Das Rechnungslegungsgesetz, auf das bisher verwiesen wird, ist eine Sammelnovelle zur Änderung von acht Bundesgesetzen, die ua die Rechnungslegung in den verschiedenen Unternehmensformen regeln. Die Verweisung führt den Rechtsanwender daher eher in die Irre. Klarheit schafft allerdings die Rechnungswesenverordnung, LGBl Nr 80/1993, idgF, in der auf die §§ 189 bis 211 und 231 Abs 2 des Handelsgesetzbuches verwiesen wird. Diese legislatisch nicht zufrieden stellende Situation soll bereinigt werden, indem gesetzlich die Grundsätze der unternehmerischen Rechnungslegung als maßgeblich erklärt werden. Darauf aufbauend enthält die notwendige Präzisierung weiterhin die Verordnung der Landesregierung, die aber an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung – das Handelsgesetzbuch ist in Unternehmensgesetzbuch umbenannt worden – angepasst werden muss.

### **Zu Z 6:**

Durch die Einfügung des Wortes „tatsächlich“ sollen Zweifel bei Anwendung des § 32 Abs 4 lit c über die Frage des Ortes der Erbringung sonstiger Leistungen und damit über die Abzugsfähigkeit der daraus erzielten Umsätze ausgeschlossen werden. Eine analoge Definition des Ortes der Leistungserbringung, wie sie § 3a UStG 1994 für diverse Berufe unterschiedlich enthält, ist für die Vollziehung der Beitragspflicht nach dem Tourismusgesetz unbrauchbar. (Vgl § 32 Abs 4 lit a.)

### **Zu Z 7:**

Trotz der gesetzlich festgelegten Mitwirkungspflicht der Finanzbehörden gestaltet sich die Zusammenarbeit mit manchen Finanzämtern in der Praxis sehr schwierig. Obwohl der oder die Abgabepflichtige seine bzw ihre Anträge bei den Finanzbehörden „online“ einreichen kann, müssen Ansuchen um Amtshilfe vom Landesabgabenamt schriftlich in Papierform eingebracht werden. Die Erteilung einer Auskunft bzw die Übermittlung der Umsatzdaten (Kopie des Umsatzsteuerbescheides) dauert nicht selten bis zu einem Jahr. In letzter Zeit (seit Herbst 2006) werden Anfragen von den Finanzbehörden größtenteils überhaupt nicht mehr erledigt. Diese Vorgangsweise führt zu erheblichen Verzögerungen im Festsetzungsverfahren und ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Es wird daher sowohl im Interesse des Landesabgabenamtes wie auch der Finanzämter der Zugang zu den Daten des Umsatzsteuerbescheides auf elektronischem Weg angestrebt, wie dies zB auch bei Wirtschaftstreuhändern für deren Klienten möglich ist.

### **Zu Z 8:**

Die Erhöhung des Drittelsatzes im § 43 Abs 1 für die Gemeinden ohne Tourismusverband auf 40 % durch die letzte Tourismusgesetz-Novelle ergibt rechnerisch folgende Promillesätze mit zwei Dezimalstellen:

Beitragsgruppe 1	1,44 ‰
Beitragsgruppe 2	1,20 ‰
Beitragsgruppe 3	0,72 ‰
Beitragsgruppe 4	0,48 ‰
Beitragsgruppe 5	0,36 ‰
Beitragsgruppe 6	0,24 ‰
Beitragsgruppe 7	0,12 ‰

Der § 43 Abs 1 enthält keine Rundungsbestimmung. Eine solche soll aber hier genau wie nach § 39 Abs 3 bei der Erhöhung des Promillesatzes gelten.

### **Zu den Z 9 bis 11:**

Der Kreis von zum Tourismusförderungsfonds beitragspflichtigen Personen soll aus Gleichheitserwägungen um die Abgabepflichtigen der besonderen Orts- bzw Kurtaxe (§ 5 Abs 2 des Ortstaxengesetzes 1992 bzw § 4 Abs 2 des Kurtaxengesetzes 1993) erweitert werden (§ 50 lit c).

Die vorgeschlagene Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Multiplikation des 5-Cent-Beitrages für Nächtigungen, für die die allgemeine Orts- bzw Kurtaxe zu entrichten ist, mit den im § 4 Abs 3 des Ortstaxengesetzes 1992 bzw § 3 Abs 3 des Kurtaxengesetzes 1993 festgelegten maximalen Vielfachen für die Bemessung der besonderen Orts- bzw Kurtaxe (§ 51 lit c).

Die Erhebung des Fondsbeitrages gemäß den §§ 50 und 51 jeweils lit c wird wie die Erhebung des Beitrages je orts- bzw kurtaxenpflichtiger Nächtigung den Gemeinden übertragen. Es gelten die selben Bestimmungen, darunter auch für die Einhebungsvergütung.

**Zu Z 12:**

Die Verweisungen auf Bundesgesetze werden der zwischenzeitlichen Entwicklung angepasst. Die Verweisung auf das Rechnungslegungsgesetz entfällt (s dazu die Ausführungen zu Z 4 und 5).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.